

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 006/2016

Teningen, den 13. Oktober 2016

Federführendes Amt: Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	18.01.2017	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	31.01.2017	Beschlussfassung

Betreff:

Bürgermeisterwahl;
Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf ist nicht zulässig.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 14 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sieht in § 6 vor, dass die Gemeinden berechtigt sind, ein Gemeindewappen zu führen. Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der Wappen führenden Gemeinde selbst. Zur Führung berechtigt sind deshalb grundsätzlich nur die Organe der Gemeinde. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt.

Im Zusammenhang mit den anstehenden Bürgermeisterwahlen ist die Frage aufgetaucht, ob die Gemeinde die Verwendung des Wappens genehmigt. Bei Verwendung des Gemeindewappens in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Wahlen kann beim Leser leicht der falsche Eindruck entstehen, dass hinter dem in der Schrift Geäußerten die Gemeinde steht und es sich deshalb um eine offizielle Meinungsäußerung der Gemeinde selbst handelt. Dies kann und darf die Gemeinde, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Neutralität verpflichtet ist, nicht dulden. Deshalb sollte die Verwendung des Gemeindewappens in Zusammenhang mit Wahlen nicht genehmigt werden.